

Kirche konnte die Längung desselben nicht rechtfertigen. Denn auch von den unwürdigsten Päpsten, welche das christliche Sittengesetz nach verschiedenen Seiten hin verletzt hatten, hat keiner die Verbindlichkeit desselben in Abrede gestellt oder dasselbe aufgehoben. Wohl aber hat Luther, der Vater der „Reformation“, das gethan, indem er über das Eigenthumsrecht der Kirche, über Feindseligkeit, über Elibat und Ehe Grundsätze aufstellte, welche dem christlichen Sittengesetz direct entgegenstehen. Ueberdies haben die „Reformatoren“, von dem durch sie selbst entfesselten Sturm über ihr ursprüngliches Ziel hinausgerissen, mit Bestrebungen sich verbündet, welche aus ganz anderen Quellen floßen als aus dem Bedürfnis einer religiös-sittlichen Erneuerung: mit den Reichsrittern, welche die sie beschränkende Macht erst der geistlichen, dann der weltlichen Territorialherren zu brechen strebten; mit den Bauern, welche durch den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse ihre Lasten abzuschütteln suchten. Freilich hat Luther, da die Bauernbewegung einen staatsgefährlichen Charakter angenommen hatte, dieselbe desavouirt. Hatte er früher Ermahnungen an seine lieben Freunde, die Bauern, gerichtet, sich auch der ungerechten Obrigkeit zu unterwerfen, Ermahnungen, welche nur geeignet waren, Del in's Feuer zu gießen, so schrieb er jetzt „wider die räuberischen und mörderischen Bauern“, welche man todtschlagen müsse wie einen tollen Hund (vgl. d. Art. Bauernkrieg). Nachdem die gewaltsamen Umsturzversuche des Ritter- und des Bauernkrieges niedergeschlagen worden, waren es vorzugsweise die Städte und die Fürsten selbst, welche ruhiger, aber consequent die großen Gewinn versprechende Umwälzung fortsetzten. Bei diesen Städten wirkte das Streben, sich von der bischöflichen Gerichtsbarkeit frei zu machen, namentlich dort, wo die Bischöfe gegenüber dem übermüthigen Bürgerthum mit Ernst und Nachdruck ihre landesherrlichen Rechte geltend machten. Sendboten der neuen Lehre schürten das Feuer der Unzufriedenheit, Mitglieder des städtischen Rathes wurden zu derselben verleitet, oder es wurde durch das aufgeregte Volk der ganze Rath gestürzt und durch neugläubige Männer ersetzt. Ein Theil der Bevölkerung wurde, weil er nicht wußte, um was es sich eigentlich handelte, leicht hinübergezogen, ein anderer Theil durch Schreden und Bedrohung eingeschüchtert. Dieß war besonders in den Reichsstädten der Fall, wo der Unabhängigkeitsstimm fast zur fixen Idee geworden war, und wo man in der neuen Lehre eine Garantie der Unabhängigkeit dem Reiche gegenüber zu gewinnen glaubte. Bei den Fürsten wirkte in vielen Fällen die Aussicht auf die von Luther gebilligte Eingiehung der kirchlichen Güter, und die meisten warfen sich mit solcher Hast auf die ersehnte Beute und verwendeten sie mit solcher Exklusivität für ihre persönlichen Zwecke, daß für die Dotation der neuen Kirche wenig oder nichts übrig blieb. Sagte doch Luther selbst, daß Viele gut evangelisch seien, so

lange es Klostersgüter und goldene Monstranzen einzuziehen gebe, und wünschte in seinem Zorn ihnen den Teufel, weil sie die Prediger so arm sein ließen, daß sie mit Weib und Kind verarmen möchten. Auch dynastisches und Familieninteresse wirkte, indem z. B. Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.) aus dem Deutschordensland Preußen ein weltliches Fürstenthum für sich machte. Aufgehobene Hochstifte wurden zu Secundogenituren, Domherrenpräbenden zu Dotationen für Officiere und Staatsbeamte, Frauenklöster zu adeligen Damenstiften umgestaltet. Bei den Fürsten spielte dann die Reichspolitik eine wichtige Rolle. Schon in der goldenen Bulle (s. d. Art. Bulla aurea) war die thatsächliche Beschränkung der Kaisermacht durch die Kurfürsten festgestellt worden; jetzt bot die religiöse Bewegung auch den kleinen Territorialherren Gelegenheit, die Kaisermacht, das Centrum der politischen Kraft des Reiches, zu schwächen und abzuschütteln, theilweise sogar durch Landesverrath, durch Verbindung mit dem Auslande. Eine mächtige Lockung lag ferner in der Vernichtung einer neben der landesherrlichen und unabhängig von ihr bestehenden kirchlichen Gewalt, welcher die Landesherren selbst unterstanden. Wer aber von den Fürsten für die neue Lehre Partei genommen hatte, der begnügte sich nicht damit, die Verbreitung derselben bei seinen Untertanen zu gestatten oder zu begünstigen, sondern machte die Umwandlung allgemein und erzwang sie mit Gewalt. Durch sog. Kirchenvisitationen wurde festgestellt, welche Seelsorgsgeistlichen der neuen Lehre sich zuneigten, welche der alten Kirche treu bleiben wollten; die letzteren wurden einfach exilirt und durch Präbianten, welche oft ohne alle gelehrte Bildung waren, ersetzt. Dieß war das sogen. jus reformandi, welches die Territorialherren schon aus dem Reichstagsabschied von Speier 1526 ableiteten, und welches später auch die Ritterschaft in Anspruch nahm (vgl. d. Art. Reformationrecht). Zweck solcher allgemeinen, der Gewissensfreiheit hochnisprechenden Umgestaltung war, daß im ganzen Gebiete kein Rest der alten Kirche bleibe, von welchem aus in späterer Zeit eine Wiederherstellung der katholischen Verhältnisse versucht werden könne. Die Organe für Ausarbeitung und Einführung der neuen Kirchenverfassung waren abtrünnige Cleriker, welche meistens in Verbindung mit Luther und Melancthon und nach ihrem Rath arbeiteten. Aber auch die Fürsten theilhaftigten sich lebhaft an der Gestaltung des Kirchenwesens in ihren Landen. Sie waren bemüht, die Machtvergrößerung, welche sie durch den Sturz der kirchlichen Hierarchie erhofften und erstrebten, sich auch dauernd zu sichern. Nur dieses Eingreifen der Staatsgewalt gab der „Reformation“ in der durch Gesetz festgestellten Form Dauer und Bestand. Denn wenn Luthers Programm sah, „daß ein christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und ab-